

# Stellungnahme

## zum Entwurf einer Festlegung von Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Aus- gangsniveaus der Betreiber von Stromversor- gungsnetzen für die dritte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV vom 17. Februar 2017

Berlin, 17. März 2017

## INHALTSVERZEICHNIS

VORBEMERKUNGEN.....	3
1. ZUSAMMENFASSUNG .....	4
2. ABGABEFRISTEN ENTZERREN.....	5
3. STEIGENDES DATENVOLUMEN, STRUKTURVERÄNDERUNGEN DER BÖGEN FÜHREN ZU MASSIVEN BELASTUNGEN ALLER STROMNETZBETREIBER.....	6
4. EINZELKRITIKPUNKTE .....	7
4.1. Nachweise zu Dienstleistungen .....	7
4.2. Trennung von technischer und kaufmännischer Betriebsführung .....	9
4.3. Schlüsselungen von Kostenarten .....	10
4.4. Separater Ausweis der Sparte Messstellenbetrieb .....	10
4.5. Nachweise von Sachanlagevermögen.....	11
4.6. Zusammenhang CAPEX-Abgleich/Baukostenzuschüsse und -/Investitionsmaßnahmen .....	12
4.7. Nachweis des Umlaufvermögens .....	13
4.8. Darstellung im Rückstellungsspiegel .....	13
4.9. Kumulierung von Tätigkeiten in Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz .....	13
4.10. Einzelaufstellung verschiedener Kostenarten.....	14
4.11. Darlehenspiegel und Angaben zum Cash-Pooling .....	15
4.12. Angaben zum Differenzbilanzkreis nach Lastprofilen .....	15
4.13. Darstellung des EEG-Umlagemechanismus in GuV-Überleitung für Übertragungsnetzbetreiber .....	15
4.14. Technische Anmerkungen zu den Datenerhebungsbögen und Datenlieferungen .....	16

## Vorbemerkungen

Die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur hat die betroffenen Wirtschaftszweige am 17. Februar 2017 über die Konsultation zur Festlegung von Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Stromversorgungsnetzen für die dritte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) informiert und einen Beschlussentwurf und Entwürfe für Erhebungsbögen veröffentlicht.

Der Entwurf des Festlegungsbeschlusses enthält geschwärzte Passagen. Aus Sicht des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) können daher die Anhörungsrechte gemäß § 67 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nicht vollständig wahr genommen werden.

Nach dem Entwurf des Festlegungsbeschlusses der Bundesnetzagentur sollen die Netzbetreiber im regulären und im vereinfachten Verfahren die erforderlichen Daten und Unterlagen für die Kostenprüfung bis zum 30. Juni 2017 bei der Regulierungsbehörde einreichen. Der BDEW sieht noch deutlichen Nachbesserungsbedarf bei den Entwürfen.

### **BDEW-Kernforderungen**

- Datenvolumen deutlich einschränken
- Abgabefristen entzerren
- Mehraufwand ist zu vermeiden

Der BDEW vertritt über 1800 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren 90 % des Stromabsatzes in Deutschland. Die Mitgliedsunternehmen des BDEW sind von dem Beschlussentwurf der Bundesnetzagentur somit intensiv betroffen.

Den Vertretern der betroffenen Wirtschaftskreise wird von der Bundesnetzagentur die Möglichkeit eingeräumt, zu dem Beschlussentwurf und den dazugehörigen Erhebungsbögen bis zum 17. März 2017 Stellung zu nehmen.

Für diese Möglichkeit dankt der BDEW und macht wie folgt davon Gebrauch.

## 1. Zusammenfassung

Das geplante **Datenvolumen zur Kostenprüfung** der dritten Regulierungsperiode geht weit über die bisherige Praxis und das für eine sachgerechte und sogleich effiziente Durchführung benötigte Niveau hinaus. Gegenüber der zweiten Regulierungsperiode ist zudem eine Vielzahl von Neuerungen vorgesehen, die für die Netzbetreiber bei der Erstellung der Kostendaten für die dritte Regulierungsperiode mit erheblichem Mehraufwand verbunden sein würde.

Aufgrund der enormen wirtschaftlichen Bedeutung der Kostenprüfung für die deutschen Netzbetreiber sollte eine zielgerichtete Datenabfrage durch die Bundesnetzagentur erfolgen und auf einen sachgerechten Bearbeitungszeitraum geachtet werden.

Die geplante Trennung der **Kostenabfrage nach technischer und kaufmännischer Betriebsführung** und der entsprechenden Erläuterungen dazu in der Anlage zum Bericht ist aus BDEW-Sicht für die Zwecke der Kostenprüfung nicht zielführend. Zudem ist der von der Bundesnetzagentur geplante Kostenvergleich (quasi ein „Partialbenchmark“) unsachgerecht und führt daher zu falschen Ergebnissen.

Die Datenabfrage der Bundesnetzagentur soll – im Widerspruch zu dem auch im Evaluierungsbericht zur Anreizregulierung von der Bundesnetzagentur selbst formulierten Ziel, den Regulierungsrahmen und den damit verbundenen Aufwand bei Netzbetreibern und Regulierungsbehörden zu reduzieren – erheblich ausgeweitet werden. Es gibt eine große Anzahl von **Detailabfragen**, zum Teil werden Nachweise auf Belegebene bei Rechnungen gefordert. Das ist unverständlich, da Belegprüfungen bereits nach den strengen Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) von Wirtschaftsprüfern im Rahmen von Jahresabschluss-Testaten bei allen Netzbetreibern vorgenommen werden. Diese Zusatzprüfungen durch die Bundesnetzagentur sind aus BDEW-Sicht nicht zielführend und führen zudem sowohl bei den Unternehmen als auch bei der Bundesnetzagentur zu unnötigem **administrativen Mehraufwand und Bürokratie**. Dieser kann erheblich reduziert werden, indem die Behörde für abgefragte Positionen eine Deckelung vorsieht wie z. B. bei der Abfrage der Dienstleister.

Die umfangreiche Datenabgabe **der Stromnetzbetreiber, sowohl im regulären als auch im vereinfachten Verfahren, soll bis zum 30. Juni 2017** erfolgen. Für die Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren wäre das eine **erhebliche Fristverkürzung** gegenüber der zweiten Regulierungsperiode sowie gegenüber der Abgabefrist für die Gasnetzbetreiber im vereinfachten Verfahren zur dritten Regulierungsperiode. Hinzu kommt, dass Netzbetreiber im regulären Verfahren ebenfalls am 30. Juni 2017 Anträge für das Regulierungskonto (auch für die noch offenen Geschäftsjahre), den Erweiterungsfaktor und für den Kapitalkostenzuschlag (Gas) stellen müssen. Die Beschlusskammer 8 konsultiert desweiteren derzeit die Erhebung einer sehr großen Anzahl von Strukturparametern für den Effizienzvergleich der Verteilernetzbetreiber Strom und plant als Datenabgabefrist ebenfalls den 30. Juni 2017. Das ist aus BDEW-Sicht **nicht zumutbar und völlig unnötig**, da diese Abgabefristen entzerrt werden können.

Notwendig ist es auch, den Netzbetreibern zwischen der Festlegung und der Frist zur Datenabgabe der Kostendaten einen ausreichenden Zeitraum zur Befüllung der Erhebungsbögen (EHB) zur Verfügung zu stellen.

Da der **Rollout der modernen Messeinrichtungen und der intelligenten Messsysteme** frühestens im Jahr 2017 beginnt, entstehen den Verteilernetzbetreibern derzeit Vorlaufkosten. Den von der Bundesnetzagentur geforderten Ausweis von Jahreswerten für das neue Metering-Geschäft in einem separaten Tätigkeitsabschluss lehnen der BDEW ebenso wie das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) ab.

Im Einzelnen sieht der BDEW bei den in den folgenden Kapiteln ausgeführten Themen dringenden Änderungs- und Diskussionsbedarf am Beschlussentwurf und den Anlagen.

## 2. Abgabefristen entzerren

Das gemäß dem Beschlussentwurf der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur zu erhebende Datenvolumen zur Kostenprüfung wurde gegenüber den vorherigen Regulierungsperioden nochmals erhöht bei gleichzeitiger großteils Neustrukturierung der Erhebungsbögen. Die geplante Abgabefrist der Kostendaten am 30. Juni 2017 für Netzbetreiber im regulären und im vereinfachten Verfahren ist zudem zeitgleich mit den Datenabgabefristen bei der Bundesnetzagentur zur Antragstellung für das Regulierungskonto (auch für die noch offenen Geschäftsjahre), den Erweiterungsfaktor, der Beantragung des Kapitalkostenzuschlags (Gas) sowie möglicherweise – in Abhängigkeit von der noch ausstehenden Festlegung – den Strukturparametern der Strom-Verteilernetzbetreiber.

Die Abfragen zur Kostenprüfung gehen weit über die bisherige Praxis und das für eine sachgerechte und sogleich effiziente Durchführung benötigte Niveau hinaus. Aufgrund dieser Ausweitung der Datenanforderungen und vor dem Hintergrund der geringen Bearbeitungszeit zwischen Festlegung und Abgabe der Daten per 30. Juni 2017 wird eine Vielzahl von Unternehmen nicht in der Lage sein, die von der Bundesnetzagentur gewünschten Daten fristgerecht und vollumfänglich zusammenzustellen. Hierfür wäre ein deutlich größerer zeitlicher Vorlauf erforderlich. Erschwerend kommt hinzu, dass die bisherigen Erhebungsbögen, die in mittlerweile zwei Kostenprüfungsrounds zum Einsatz kamen, in ihrem Aufbau und ihrer Struktur erheblich geändert wurden. Darüber hinaus beabsichtigt die Beschlusskammer 8 die Erhebung von zusätzlichen Daten, ohne dass die damit beabsichtigte Verwendung und Kostenprüfungslogik im Beschlussentwurf hinreichend erläutert wird. Einzelheiten dazu sind im nächsten Kapitel erläutert.

Vor diesem Hintergrund muss es aus Sicht des BDEW jederzeit auch **nach dem 30. Juni 2017** möglich sein, dass der Bundesnetzagentur **Kostendaten** nachträglich übermittelt werden können und erforderliche **Nachlieferungen** im Rahmen des Anhörungsprozesses **jederzeit möglich sind**. Nachweise auf Belegebene sollten zudem nicht zum 30. Juni 2017 abzugeben sein, sondern bei Bedarf seitens der Bundesnetzagentur im Rahmen der Antragsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt auf Nachfrage der Behörde (siehe auch Kap. 3).

### **BDEW-Forderungen**

Eine Entzerrung der Datenabgabefristen ist dringend notwendig.

Die Strukturparameterabfrage (derzeitige Konsultation) sollte mit Frist 15. September 2017 erfolgen und nicht Bestandteil der Abfrage der Kostendaten sein.

Die Datenabgabefrist für Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren sollte um zwei Monate verlängert werden.

Die Festlegung sollte zum 31. März 2017 erfolgen, um den Netzbetreibern einen ausreichenden Zeitraum zur Befüllung der Erhebungsbögen zur Verfügung zu stellen.

Die Netzbetreiber müssen die Möglichkeit haben, auch nach dem 30. Juni 2017 Kostendaten oder Nachweise nachliefern zu können.

### **3. Steigendes Datenvolumen, Strukturveränderungen der Bögen führen zu massiven Belastungen aller Stromnetzbetreiber**

Die von der Bundesnetzagentur eingeforderten **Datenvolumina**, insbesondere aufgrund steigender Detailabfragen, steigen kontinuierlich an und werden für alle Netzbetreiber zu einer immer größer werdenden administrativen Belastung. Der Beschlussentwurf steht im Widerspruch zu dem auch im Evaluierungsbericht zur Anreizregulierung von der Bundesnetzagentur selbst formulierten Ziel, den Regulierungsrahmen zu vereinfachen und den damit verbundenen Aufwand bei Netzbetreibern und Regulierungsbehörden zu reduzieren. Ein erheblicher **Bürokratieaufbau** wäre die Folge. Darüber hinaus beabsichtigt die Beschlusskammer 8 die Erhebung von Daten, ohne dass ersichtlich ist, inwieweit diese Datenerhebung für den Zweck der Kostenprüfung zielführend ist.

So müssen die Netzbetreiber in der Regel eine Vielzahl von Erhebungsbögen für Netzbetreiber, Verpächter und Dienstleister in einem eng begrenzten Erhebungszeitraum – zwischen Festlegung und Datenabgabefrist – bis zum 30. Juni 2017 bei der Bundesnetzagentur vorlegen. Neben den Daten des Basisjahres 2016 werden Daten weiterer vier Vorjahre erhoben. Gegenüber der zweiten Regulierungsperiode ist der Erhebungsaufwand in vielen Punkten aufgrund der gestiegenen **Detailabfragen** gestiegen. Teilweise werden trotz der von Wirtschaftsprüfern testierten Jahresabschlüsse Nachweise auf Belegebene gefordert. Der BDEW bezweifelt, dass die Zusammenstellung massenhafter Rechnungsdokumente der effizienten Kostenprüfung durch die Regulierungsbehörde zweckdienlich ist. Die Erfahrungen vieler Netzbetreiber zeigen zudem, dass mit viel Aufwand dargelegte Dokumente durch die Bundesnetzagentur dann oft gar nicht in die Prüfung einbezogen werden. Sinnvoll wäre es, wenn hier der Nachweis auf Grundlage einer Nachfrage der Bundesnetzagentur erfolgen kann.

Andere Abfragen bergen aufgrund unnötiger Differenzierungen die Gefahr von Fehlinterpretationen und werden den Prüfungszwecken einer Regulierungsbehörde kaum gerecht, wie z. B. die Abfrage vorfristiger Anlagenabgänge (eine solche Auflistung kann bei einzelnen Netzbetreibern mehrere Hundert Einzelposten mit zum Teil Kleinstbeträgen umfassen) oder auch die Aufteilung von Kosten in technische und kaufmännische Betriebsführung (Einzelheiten s. Kap. 4.2). Hier bieten sich die Chancen, den Bürokratieaufbau ohne Qualitätsverluste der Kostenprüfung deutlich zu senken und alle Stromnetzbetreiber von regulatorisch bedingten administrativen Belastungen erheblich zu entlasten.

Problematisch in umsetzungstechnischer Hinsicht sind **Veränderungen von Struktur und Abfragesystematik der Erhebungsbögen**, insbesondere bei der Aufgliederung der Gewinn-

und Verlustrechnung (GuV). Denn in Folge sind die datenführenden Systeme der Netzbetreiber für die Datenauswertungen mit erheblich administrativem und zeitlichem Aufwand anzupassen.

Des Weiteren müssen Mehrspartenunternehmen derzeit aufgrund der **unterschiedlichen Abfragelogiken und -inhalte in den Erhebungsbögen der Bundesnetzagentur für Strom und Gas** zwei parallele Systeme für die Datenauswertungen führen. Dieses ist enorm aufwendig und letztlich nicht zielführend, da das Ziel beider Kostenprüfungen gemäß ARegV identisch ist: die Prüfung hinsichtlich einer sachgerechten und sogleich effizienten Betriebsführung. Hier sollte mittelfristig über eine Harmonisierung für die Verteilernetzbetreiber nachgedacht werden.

Neben einigen konzeptionellen Schwächen beinhalten die Bögen auch **technische Fehler**, bspw. durch falsche Verknüpfungen der Tabellenblätter, die noch zu beseitigen sind. Hier wäre eine kurzfristige Korrektur dringend geboten, um den ohnehin knappen Erhebungszeitraum für die Netzbetreiber nicht zusätzlich zu verkürzen. Siehe dazu Kapitel 4.14.

#### **BDEW-Forderungen**

Es sollten im Rahmen der Kostenprüfungen ausschließlich die Daten erhoben werden, die für eine sachgerechte und sogleich effiziente Durchführung seitens der Behörden notwendig sind.

Die äußerst hohe Anzahl von Detailabfragen sollte auf ein für die Kostenprüfung notwendiges Maß reduziert werden.

Mehrfachabfragen sind zu vermeiden, z. B. ist die Strukturparameterabfrage als Blatt des Erhebungsbogens im Rahmen der Kostendatenabfrage zu streichen.

Im Rahmen der Kostenprüfung sollte die Strukturparameterabfrage in jedem Fall vollständig für Netzbetreiber, die planen, am vereinfachten Verfahren teilzunehmen, gestrichen werden.

Mittelfristige Harmonisierung der Strukturen im Erhebungsbogen für Verteilernetzbetreiber Strom und Gas.

Die extrem hohe Anzahl der schon mit der Abgabe der Kostendaten nachzuweisenden Einzelbelege sollte verringert werden durch einen Nachweis „auf BNetzA-Nachfrage“.

## **4. Einzelkritikpunkte**

Im Einzelnen sieht der BDEW **bei folgenden Themen dringenden Änderungs- und Diskussionsbedarf** am Beschlussentwurf inkl. Anlagen und der entsprechenden Umsetzung in den Erhebungsbögen:

### **4.1. Nachweise zu Dienstleistungen**

Im Beschlussentwurf wird für den Nachweis von **Dienstleistungen von verbundenen Dritten** unter Punkt 2c ein Erhebungsbogen je Dienstleister verlangt. In den Anforderungen zum

Bericht nach § 28 StromNEV wird unter Punkt A die Erhebung auf die fünf wertmäßig größten konzernverbundenen Dienstleister eingeschränkt.

Es ist zunächst grundsätzlich fragwürdig, dass – zumindest im Fall von verbundenen Unternehmen – Dienstleister mittelbar verpflichtet werden, Erhebungsbögen zu befüllen. Damit werden die Kostenprüfungsmaßstäbe für regulierte Netzbetreiber auf Unternehmen übertragen, die auf vom Netzbetrieb abweichenden Geschäftsfeldern tätig sind. Diese Unternehmen sind weder Adressat der einschlägigen Regulierungsvorgaben, noch besteht zwingend eine vertragliche Verpflichtung, dem Netzbetreiber sämtliche Kostendaten offenzulegen. Im Ergebnis wird an dieser Stelle die Genehmigungsfähigkeit der Kosten im Netzbetrieb davon abhängig gemacht, ob und in welcher Güte nichtregulierte Dienstleister Kosteninformationen zur Verfügung stellen.

Zudem enthält die Einschränkung auf die fünf wertmäßig größten Dienstleister keinen Bezug auf die Gesamtkosten eines Netzbetreibers. Entsprechend ist nicht sichergestellt, dass der Erhebungs- und Prüfungsaufwand eines separaten Erhebungsbogens für verbundene Dienstleister mit dessen Kostenanteil in der Erlösobergrenze in einem sinnvollen Verhältnis steht. Deshalb muss – angelehnt an die Vorgehensweise im Gasbereich – neben der Einschränkung auf die fünf wertmäßig größten Dienstleister zusätzlich eine Erheblichkeitsschwelle in Höhe von mindestens fünf Prozent der nach § 4 Abs. 3 und 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze des Jahres 2016 abzüglich der vorgelagerten Netzkosten gelten.

Des Weiteren ist die Relevanz vieler im Erhebungsbogen enthaltenen Datenabfragen für eine Bestimmung der mit der Dienstleistungserbringung verbundenen Kosten nicht gegeben. So ist nicht nachvollziehbar, wie bspw. der Detailaufriss von Bilanzpositionen und Rückstellungen oder die „davon“-Positionen im Gesamtkostenblatt des Dienstleisterbogens zur Bestimmung der anerkennungsfähigen Kosten des Netzbetreibers gemäß § 4 Abs. 5a StromNEV beitragen sollen.

Weitere Anmerkungen betreffen das Tabellenblatt B.c. „Dienstleistungskosten“. Die Beschreibung in Spalte I sollte der Netzbetreiber frei eintragen können. Die auswählbaren Begriffe passen für konkrete Dienstleistungen nur zufällig und treffen in vielen Fällen nicht zu. Die Auswahl von „Sonstiges“ muss auf eine Beschreibung an anderer Stelle verweisen, was den Bericht aufbläht und für den Prüfer der Bundesnetzagentur zu vermeidbarem Suchaufwand führt. Schließlich fehlt in diesem Blatt die Begrenzung auf werthaltige Dienstleister: Eine sinnvolle Begrenzung wäre eine Maximalanzahl von fünf zu beschreibenden verbundenen und zehn externen Dienstleistern.

### **BDEW-Forderungen**

Bei der Abfrage zu den internen Dienstleistungen sollte analog zum Vorgehen im Gasbereich ein Erhebungsbogen für verbundene Unternehmen nur dann vorgelegt werden müssen, wenn die Summe der Kosten, die sich aus allen Vertragsverhältnissen mit demselben Dienstleister ergibt, fünf Prozent der nach § 4 Abs. 3 und 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2016 abzüglich der vorgelagerten Netzkosten übersteigt.



Im Rahmen des Tabellenblattes B.c. „Dienstleistungskosten“ sollte die Summe der abgefragten Daten auf die größten Dienstleistungsverträge begrenzt werden: auf in Summe fünf Verträge mit internen Dienstleistern plus zehn Verträge mit externen Dienstleistern.

#### 4.2. Trennung von technischer und kaufmännischer Betriebsführung

Die Bundesnetzagentur verlangt für Netzbetreiber, Verpächter, Subverpächter und konzernverbundene Dienstleister in dem Tabellenblatt B. „Gesamtkostenblatt“ für das Jahr 2016 **einen gesonderten Ausweis der anteiligen Kosten für „kaufmännische Betriebsführung“, „Technische Betriebsführung“, „Wartung und Instandhaltung“ und „Mess- und Zählwesen“.**

In dem Dokument „Anlage Bericht“ wird auf Seite 10 hierzu ausgeführt, dass diese Aufgliederung insbesondere der Bestimmung dient, in welcher Höhe Dienstleistungsaufwendungen nach § 4 Abs. 5a StromNEV als effizient anzusehen sind.

Aus BDEW-Sicht ist eine Abfrage dieser Daten bzw. diese Unterteilung für die Zwecke der Kostenprüfung nicht sachgerecht umsetzbar. Überdies haben wir bereits eingangs in der Zusammenfassung auf die Problematik eines eindimensionalen Vergleiches von Kostenblöcken hingewiesen („Partialbenchmarking“). Ein derartiger Vergleich ist nicht sachgerecht, führt daher zu falschen Ergebnissen und ist im Zusammenhang mit der Anreizregulierung aus folgenden Gründen nicht zielführend.

1. Der Gesetzgeber des EnWG und der Verordnungsgeber der ARegV haben bereits einen **Effizienzbenchmark** vorgegeben, der ausführlich und sachlich begründet in der ARegV festgelegt wird. Hätte er ein zweites Effizienzbenchmarking gewünscht, hätte er dies auch festgeschrieben.
2. Die **Aufteilung in kaufmännische und technische Betriebsführung** ist nicht klar abgrenzbar. Substitutionseffekte zwischen beiden Prozessen sind unvermeidbar. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass der „Peer“, also der „Klassenbeste“, deshalb besonders effiziente Kosten ausweist, weil er dies durch höhere Kosten in dem jeweils anderen Prozess substituiert. Ein im Vergleich zum „Peer“ ineffizientes Vergleichsunternehmen/Dienstleister wäre dementsprechend deshalb ineffizient, weil die Kosten seines Prozesses Bestandteile enthalten, die der „Peer“ dem anderen Prozess zugeordnet hat. Die Aussagefähigkeit eines so abgeleiteten Kostenvergleiches ist damit stark eingeschränkt. Auch ist ein derartiger Kostenvergleich aufgrund der Unterschiedlichkeit der Leistungen nicht möglich. Denn vom Dienstleister erbrachte Leistungen unterscheiden sich entscheidend von den eigenerbrachten Leistungen der Netzbetreiber und erfordern völlig unterschiedliche Qualifikationen der Mitarbeiter und Betriebsmittel.

Aus gutem Grund hat der Verordnungsgeber in Anlage 3.3. zur ARegV die Ermittlung von Teileffizienzen einzelner Spannungsebenen explizit ausgeschlossen.

Zudem ist die im Erhebungsbogen vorgegebene Aufteilungssystematik bislang bei keinem Netzbetreiber in der Kostenrechnung hinterlegt. Denn sie wird für Zwecke des internen oder externen Rechnungswesens und auch für regulatorische Zwecke nicht benötigt. Die vom Netzbetreiber vorzuhaltenden Haupt- und Nebenkostenstellen sind

in Anlage 2 zu § 13 StromNEV vorgegeben. Eine nachträgliche Aufteilung der Daten aus 2016 ist allenfalls auf Basis allgemeiner Schlüsselungen und vereinfachender Annahmen denkbar. Das ist ein aus Branchensicht für die Zwecke der Kostenprüfung und im Hinblick auf ein nachgelagertes Effizienzbenchmarking nicht zielführendes Vorgehen.

#### **BDEW-Forderungen**

Die von der Bundesnetzagentur vorgeschlagene Aufteilung der Gesamtkosten ist in der StromNEV (Anlage 2 zu § 13 StromNEV) nicht vorgesehen und wäre daher bestenfalls auf Basis allgemeiner Schlüsselungen und vereinfachender Annahmen möglich.

Ein hierauf aufsetzender Vergleich von Kostenblöcken wäre nicht sachgerecht, da Kostenzuordnungen unterschiedlich sein können und die Ergebnisse entsprechend nicht vergleichbar sind. Ein Vergleich würde daher zu falschen Ergebnissen führen. Diese Aufteilungssystematik sollte daher gestrichen werden.

#### **4.3. Schlüsselungen von Kostenarten**

Im Tabellenblatt B.b. „**Schlüsselungen**“ sind für alle Kostenarten der GuV die Schlüssel je leistender Kostenstelle einzutragen. Damit wären für die i.d.R. große Anzahl der Kostenstellen bei einem Netzbetreiber, auf die jeweils mehrere Kostenarten gebucht werden, die geforderten Angaben zu machen. Daraus ergibt sich ein ganz erheblicher Aufwand, der kaum einen Mehrwert an Informationen liefert. Zum einen erhält die Bundesnetzagentur den Kostenstellenplan der Netzbetreiber und zum anderen werden umfangreiche Informationen zur Schlüsselung bereits in anderen Tabellenblättern umfangreich dargestellt.

Das Ziel der Kostenprüfung ist es, ein besseres Verständnis zu den Kostendaten zu erhalten. Die geforderte Abfrage von Schlüsselungen erzeugt in diesem Zusammenhang überhaupt keinen Mehrwert und führt zudem zu erheblichen Mehrfacharbeiten und generiert Kosten.

#### **BDEW-Forderungen**

Die Abfrage zu den Schlüsselungen ist zu streichen, da dies für die Unternehmen einen ganz erheblichen Aufwand bedeutet, der kaum einen Mehrwert an Informationen liefert. Es sind im Rahmen der Datenabfrage bereits umfangreiche Angaben zu Schlüsselungen zu machen.

#### **4.4. Separater Ausweis der Sparte Messstellenbetrieb**

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass die Verteilernetzbetreiber im Erhebungsbogen in den Tabellenblättern A1.b. und A1.c. sowie A2.b. und A2.c. die Erträge und Aufwendungen bzw. die Bilanzposten für das neue **Metering-Geschäft** (moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme) für die Jahre 2015 und 2016 erfassen. Im Bericht sind die Erträge und Aufwendungen zusätzlich inhaltlich zu erläutern.

Die Bundesnetzagentur dokumentiert in der Anlage zur Berichtsstruktur ihre Position, nach der die Verteilernetzbetreiber für das neue Metering-Geschäft Jahreswerte in einem separa-

ten Tätigkeitsabschluss abzubilden hätten. Diese Position weicht von der des IDW ab<sup>1</sup>. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Jahresabschlüsse der Verteilernetzbetreiber in überwiegender Mehrheit keinen separaten Tätigkeitsabschluss für das neue Metering-Geschäft mit Jahreswerten ausweisen werden. Hier deuten sich verschiedene Vorgehensweisen bei den Wirtschaftsprüfern an, die im Resultat unterschiedliche Ergebnisse zeigen, z. B. kein Tätigkeitsabschluss, Tätigkeitsabschluss für das neue Metering-Geschäft zusammen mit anderen Tätigkeiten, Werte für das neue Metering-Geschäft nur zeitanteilig ab Inkrafttreten des MsbG usw. Da die relevanten Spalten in den oben genannten Tabellenblättern mit dem Jahresabschluss identisch sein sollen, können sie durch die Verteilernetzbetreiber nicht – wie im Festlegungsentwurf beschrieben – ausgefüllt werden.

Da der Rollout der modernen Messeinrichtungen und der intelligenten Messsysteme frühestens im Jahr 2017 beginnt, werden die Verteilernetzbetreiber lediglich Vorlaufkosten ausweisen. Allein diese können im Bericht erläutert werden.

#### **BDEW-Forderungen**

Die Verteilernetzbetreiber werden den Erhebungsbogen für das Metering-Geschäft gemäß MsbG (moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme) aufgrund des Rollout-Starts frühestens 2017 nicht füllen können. Daher ist auf eine separate Datenerhebung im Erhebungsbogen zu verzichten.

Den Ausweis von Jahreswerten für das neue Metering-Geschäft in einem separaten Tätigkeitsabschluss lehnt der BDEW in Übereinstimmung mit dem Institut der Wirtschaftsprüfer ab.

Die entsprechenden Vorlaufkosten zum Rollout sollten lediglich im Bericht beziffert und erläutert werden.

#### **4.5. Nachweise von Sachanlagevermögen**

Zur Ermittlung von **Tagesneuwerten und den kalkulatorischen Zinsen** müssen die Netzbetreiber einheitliche Indexreihen nach Vorgabe der StromNEV verwenden. Um den Ermittlungsaufwand beim Netzbetreiber und mögliche Fehlerquellen zu reduzieren wäre es sinnvoll, dass die Bundesnetzagentur die Indexreihen, die sie ebenfalls für die Prüfung der Kostenanträge benötigt, in den Erhebungsbögen integriert. Die Netzbetreiber benötigen die Indexreihen bis spätestens Ende April 2017.

Im Fall von Netzübergängen ist die Anzahl der vorgesehenen 2000 Zeilen im Erhebungsbogen-Blatt B.2. „Kalk. SAV“ ggf. nicht ausreichend, eine Erweiterung der Zeilen ist notwendig.

---

<sup>1</sup> Schreiben des IDW zu den Auswirkungen des MsbG sowie von Änderungen des HGB auf die buchhalterische Entflechtung nach § 6b EnWG vom 3. Februar 2017.

### **BDEW-Forderungen**

Die Bundesnetzagentur sollte den Stromnetzbetreibern Indexreihen bis spätestens Ende April 2017 zur Verfügung stellen, um zu gewährleisten, dass alle betroffenen Netzbetreiber die Tagesneuwerte auf einer einheitlichen Basis ermitteln.

Die Anzahl der Zeilen im Erhebungsbogen zur Erfassung des Sachanlagevermögens ist nicht ausreichend und daher zu erweitern.

### **4.6. Zusammenhang CAPEX-Abgleich/Baukostenzuschüsse und -/Investitionsmaßnahmen**

Die **Baukostenzuschüsse** sind eine Komponente zur Ermittlung des Kapitalkostenabschlags (KKAbschlag). In dem entsprechenden Erhebungsbogen fehlt die Möglichkeit für jahresscharfe Angaben, die notwendig sind im Zusammenhang mit der KKAbschlagsberechnung.

In den Tabellenblättern B. „Gesamtkosten“ und C. „dnbK § 11(2) ARegV“ haben die Netzbetreiber Angaben zu Investitionsmaßnahmen gemäß § 23 ARegV zu machen. Die Kosten derjenigen Investitionsmaßnahmen gemäß § 23 ARegV, die nach dem 31. Dezember 2018 mit hinreichender Wahrscheinlichkeit fortlaufen, werden mittels der Daten im Erhebungsbogen der Kostenprüfung als dnbK aus dem Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV herausgezogen.

Abweichend zur letzten Kostenprüfung haben die Verteilernetzbetreiber nach der ARegV-Novelle nun zusätzlich die wirtschaftlichen Rückwirkungen zwischen **Investitionsmaßnahmen** gemäß § 23 ARegV und dem Kapitalkostenabgleich abzuwägen. Im Rahmen des Kapitalkostenabgleiches wäre ein Antrag auf Kapitalkostenaufschlag für Stromverteilernetzbetreiber aber erst zum 30. Juni 2018 zu stellen. Deshalb gehen diese Unternehmen derzeit davon aus, dass sie erst am 30. Juni 2018 entscheiden müssen, ob sie bestehende Investitionsmaßnahmen über den 31. Dezember 2018 hinaus weiterlaufen lassen.

Der vorliegende Entwurf verursacht eine Unsicherheit bei den Stromverteilernetzbetreibern: Unklar ist, ob ein Präjudiz hinsichtlich des Kapitalkostenabgleiches erzeugt wird, falls Netzbetriebe im Erhebungsbogen Kosten für Investitionsmaßnahmen über den 31. Dezember 2018 hinausgehend erfassen.

### **BDEW-Forderungen**

Der Datenerhebungsbogen sollte bezüglich der Baukostenzuschüsse entsprechend erweitert werden (analog zur Gas-Kostenprüfung).

Die Bundesnetzagentur sollte in ihrer Festlegung ausführen, wie sich in der Kostenprüfung dargelegte Kosten für Investitionsmaßnahmen, die über den 31. Dezember 2018 hinauslaufen, auf einen möglichen späteren Kapitalkostenaufschlag auswirken.

Weiter sollte in der Festlegung dargelegt werden, welche Erlöseffekte sich ergeben, wenn ein Verteilernetzbetreiber Kosten für Investitionsmaßnahmen angibt, sich später aber dafür entscheidet, diese doch spätestens am 31. Dezember 2018 zu beenden.

#### 4.7. Nachweis des Umlaufvermögens

Die pauschale Berücksichtigung von **betriebsnotwendigen Umlaufvermögen** beim Netzbetreiber gemäß der Konsultation von 1/12 der Erlösobergrenze ist grundsätzlich zu begrüßen, aber nicht in allen Fällen ausreichend. Ein über die pauschale Berücksichtigung darüber hinaus erforderliches betriebsnotwendiges Umlaufvermögen kann durch alternative Nachweise, z. B. mittels einer Cash-Flow-Rechnung oder eines gleichermaßen geeigneten Nachweises, erfolgen. In diesem Zusammenhang sind auch bestehende mittelbare und unmittelbare betriebswirtschaftliche Zusammenhänge zwischen der Aktiv- und der Passivseite zu berücksichtigen, welche häufig bereits die Betriebsnotwendigkeit einzelner Bestandteile der Bilanz begründen.

##### **BDEW-Forderungen**

Für den individuellen Nachweis des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens größer 1/12 der Erlösobergrenze sind neben dem Nachweis der Betriebsnotwendigkeit mittels einer Cash-Flow-Rechnung oder eines gleichermaßen geeigneten Nachweises auch die Zusammenhänge zwischen Aktiv- und Passivseite der Bilanz zu berücksichtigen und anzuerkennen.

#### 4.8. Darstellung im Rückstellungsspiegel

In den Tabellenblättern A3.b. „RSt-Spiegel 15“ und A3.c. „RSt-Spiegel 16“ ist für die beiden Geschäftsjahre 2015 bis 2016 vorgesehen, die Position „Berücksichtigung als Kosten in B. Gesamtkostenblatt“ für jede **Rückstellung** mit dem entsprechenden Wert einzutragen. Diese Zuordnungen sind mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden. Es müssen die einzelnen Buchungssätze für jede Position des Rückstellungsspiegels im Buchhaltungssystem herausgesucht werden, im Tabellenblatt die passende GuV-Position gemäß der Liste in den Tabellenblättern A1.b. „Überleitung GuV 15“ bzw. A1.c. „Überleitung GuV 16“ und anschließend die entsprechende Position des Tabellenblattes B. „Gesamtkostenblatt“ entnommen und eingetragen werden.

##### **BDEW-Forderungen**

Es sollten Mindestanforderungen definiert werden, die für alle gelten, aber Detailangaben sollten nur in Einzelfällen abgefragt werden.

#### 4.9. Kumulierung von Tätigkeiten in Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz

Die kumulierte Betrachtung der einzelnen Tätigkeiten in den Tabellen zur **Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz** für die Jahre 2015 und 2016 ist nicht sachgerecht. Da in den einzelnen Tätigkeiten Ausgleichsposten sowie Positionen der internen Leistungsverrechnung enthalten sind, kann diese Summe nicht mit dem Gesamtunternehmen abgeglichen werden.

Zu den Kapitalausgleichs- bzw. Kapitalverrechnungsposten ist weiter anzumerken, dass das IDW es zulässt, Kapitalausgleichsposten als Teil des bilanziellen Eigenkapitals auszuweisen.<sup>2</sup> Der Erhebungsbogen der Bundesnetzagentur bietet dagegen keine Möglichkeit, Kapitalausgleichsposten unter der Position bilanzielles Eigenkapital einzutragen. Kapitalausgleichsposten können nach dem Erhebungsbogen nur als separate Position auf der Passivseite ausgewiesen werden. Hier ist daran zu erinnern, dass maßgeblich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse die Vorschriften des Handelsgesetzbuches und die Grundsätze der ordentlichen Buchführung heranzuziehen sind. Diese werden von den Wirtschaftsprüfern geprüft, die vom IDW repräsentiert werden.

#### **4.10. Einzelaufstellung verschiedener Kostenarten**

In dem Tabellenblatt B.a. „**Einzelaufstellung verschiedener Kostenarten**“ wird bei der Kostenart „Rechts- und Beratungskosten“ für die fünfzehn wertwichtigsten Positionen ein detaillierter Nachweis angefordert. Dies ist in dieser Form nur mit einem unverhältnismäßig hohen manuellen Aufwand möglich, da eine Vielzahl von manuellen Einzelauswertungen erforderlich ist. Im Sinne einer effizienten Bearbeitung wird vorgeschlagen, auch bei dieser Position analog der Vorgaben zu den verschiedenen EHB-Positionen „Sonstiges“ den Nachweis auf die fünf wertwichtigsten Positionen zu konzentrieren.

Als Einzelnachweis der fünf wertmäßig größten Einzelpositionen der verschiedenen EHB-Positionen „Sonstiges“ sind alle entsprechenden Rechnungen beizufügen. Auch hierzu sollte im Sinne einer effizienten Bearbeitung die Auflistung der Positionen in dem Erhebungsbogen ausreichen, zumal alle Werte aus den bereits testierten Jahresabschlüssen der Netzbetreiber entnommen werden.

Sollte sich im Rahmen der Anhörungsverfahren in begründeten Einzelfällen ein Einzelbelegnachweis als erforderlich erweisen, so kann dieser dann vom Netzbetreiber vorgelegt werden.

#### **BDEW-Forderungen**

Im Sinne einer effizienten Bearbeitung für Netzbetreiber und Bundesnetzagentur sollte die umfangreiche Erhebung zu den Rechts- und Beratungskosten entsprechend der Vorgaben zu den übrigen EHB-Positionen „Sonstiges“ auch auf die fünf wertwichtigsten Positionen reduziert werden.

Das vorzeitige unbegründete Einreichen von Einzelbelegen sollte entfallen.

Sollte es sich im Prüfungsverfahren herausstellen, dass die Vorlage entsprechender Rechnungen begründet ist, können diese von der Bundesnetzagentur jederzeit beim Netzbetreiber angefordert werden.

---

<sup>2</sup> Fachausschuss für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen des IDW: IDW ERS ÖFA 2 n.F

#### 4.11. Darlehenspiegel und Angaben zum Cash-Pooling

Finanzverbindlichkeiten bzw. Finanzforderungen gegenüber verbundenen Unternehmen aus Cash-Pooling führen zu Zinserträgen bzw. Zinsaufwendungen. Ein Nachweis über das Tabellenblatt A4 „**Darlehenspiegel**“ ist bei **Cash-Pooling** nicht darstellbar. Es handelt sich um kein „normales“ Darlehen mit einer festen Auszahlung und einem Tilgungsplan. Ziel eines Cash-Poolings ist die optimale Versorgung aller Gesellschaften mit kurzfristiger Liquidität und die Vermeidung von externen Kontokorrentsalden zur Optimierung des Zinsergebnisses sowie der Reduzierung von Kreditrisiken.

Auf dem Finanzmittelkonto entstehen pro Tag wechselnde Salden, die in den Forderungs- und Verbindlichkeitsbereichen schwanken. Zum Beispiel kann zum 31. Dezember 2016 eine Finanzforderung bestehen, aber in der Gewinn- und Verlustrechnung werden trotzdem Zinsaufwendungen geltend gemacht, da unterjährig Verbindlichkeiten bestanden haben. Darüber hinaus sind belastbare und verwertbare Angaben über Laufzeit, Auszahlungszeitpunkt, Tilgung, Restschuld etc. beim Cash-Pooling nicht möglich.

##### **BDEW-Forderung**

Auf die Berücksichtigung der Finanzverbindlichkeiten/-forderungen aus Cash-Pooling im Tabellenblatt A.4 „Darlehenspiegel“ ist zu verzichten.

#### 4.12. Angaben zum Differenzbilanzkreis nach Lastprofilen

Die im Tabellenblatt D (in Zeile 70ff.) geforderten Angaben zum **Differenzbilanzkreis** sehen eine Differenzierung nach Lastprofilen vor. Diese Aufteilung steht bei vielen Unternehmen nicht zur Verfügung. Denn die Erhebung der Mehr- und Mindermengen erfolgt aufgrund summarischer Abrechnung je Lieferant und Jahr. Der Grund hierfür ist, dass für die Abrechnung die Lieferantensummen ausreichend sind und daher die Möglichkeiten einer IT-Auswertung in der gewünschten Granularität eingeschränkt sind. Folglich liegt über alle Lieferanten beziehungsweise über das ganze Netz betrachtet nur ein Summenwert vor, nicht aber die Unterscheidung nach Lastprofilen, die an den einzelnen Zählpunkten ansetzen müssten. Daher sollte diese Abfrage entfallen.

##### **BDEW-Forderung**

Auf einen Detailaufriss für einzelne Lastprofile ist zu verzichten.

#### 4.13. Darstellung des EEG-Umlagemechanismus in GuV-Überleitung für Übertragungsnetzbetreiber

Im Erhebungsbogen der Übertragungsnetzbetreiber werden im Blatt A1.b. „Überleitung GuV 15+16“ in zwei separaten Spalten (Spalte III: davon Kosten/Erlöse **EEG-Umlagemechanismus** (AusglMechV und AusglMechAV und Spalte IV: davon im EEG-Konto berücksichtigte Kosten/Erlöse (AusglMechV und AusglMechAV)) Angaben zu den Kosten und Erlösen des EEG-Ausgleichsmechanismus abgefragt. Aus der Bezeichnung der Spaltenüberschriften wird



nicht deutlich, welche Sachverhalte des Ausgleichsmechanismus in der jeweiligen Spalte zu erfassen sind. Hierzu wäre eine Erläuterung bzw. Klarstellung erforderlich.

#### **BDEW-Forderung**

Es ist eine Klarstellung notwendig, welche Sachverhalte des EEG-Ausgleichsmechanismus darzustellen sind.

#### **4.14 Technische Anmerkungen zu den Datenerhebungsbögen und Datenlieferungen**

Der BDEW wird gesondert eine Liste mit **technischen Hinweisen** zu den Datenerhebungsbögen zur Verfügung stellen.

An dieser Stelle möchten wir auf erhebliche Probleme der Gasnetzbetreiber 2016 bei der **Datenübertragung der Kostendaten** an die Bundesnetzagentur hinweisen. Bei der Datenübertragung über das BNetzA-Energiedatenportal konnten Dateien aufgrund der Datengröße nicht eingestellt werden. Die Komprimierung der Berichtsdateien und das einzelne Verschlüsseln und Hochladen der Datenpakete war enorm zeitaufwendig. Hier sollte die Möglichkeit einer verbesserten Datenübertragung geprüft werden.